



BENUTZUNGSORDNUNG

für das Kinderhaus Altenbach (im folgenden Kinderhaus genannt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 16. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadt betreibt das Kinderhaus als öffentliche Einrichtung i. S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Kinderhaus wird sowohl als Kindergarten, als auch als Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen als auch als Hort an der Schule inklusive Verlässlicher Grundschule betrieben:

§ 2

Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Zweck des Kinderhauses ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Kinderhaus die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert es die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Der Hort an der Schule inklusive Verlässliche Grundschule soll den Kindern Hilfestellung zur Bewältigung ihrer alltäglichen Situation geben und sie zu größtmöglicher altersentsprechender Selbständigkeit führen.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Kinderhaus orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der (Klein-)Kindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergarten- und Hortarbeit.

- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehung im Kinderhaus nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

Das Kinderhaus ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Die Mittel des Kinderhauses dürfen nur für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kinderhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens begünstigt werden.

§ 6

Vermögensanfall

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kinderhauses an die Stadt Schriesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Aufnahme

- (1) In Kindergartengruppen werden Kinder, die in den Ortsteilen Altenbach und Ursenbach ihren Hauptwohnsitz haben, zum ersten des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Gruppen Kinder, zum nächsten Monatsersten, der auf die Vollendung des 2. Lebensjahres folgt bis zum Schuleintritt aufgenommen. In den Hort an der Schule inklusive Verlässliche Grundschule werden Schulkinder bis zum Verlassen der Grundschule aufgenommen. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen (§ 10) besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Beginnt das Kinderhausjahr während eines Monats, erfolgt die Aufnahme der neu aufzunehmenden Kinder zu diesem Termin. Entsprechendes gilt für Neuaufnahmen nach Kinderhausferien. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, gemeinsam erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Aufnahmebestimmungen mit Ausnahme des Absatzes 2 die Kinderhausleitung. Über die Aufnahme von Kindern i.S. des Absatzes 2 entscheidet der Bürgermeister; in Ausnahmefällen der Gemeinderat.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in das Kinderhaus ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Die ärztliche Untersuchung hat nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2a oder 2b) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 8

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kinderhausleitung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kinderhausjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Das gleiche gilt für Schüler, die in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, und bis zum Ende des Kinderhausjahres die Einrichtung besuchen. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Abmeldung eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kinderhausjahres in die Schule bzw. in eine weiterführende Schule überwechselt, unter Einhaltung der vierwöchigen Abmeldefrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April erfolgen. Ist eine Wiederbelegung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.

§ 9

Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig das Kinderhaus nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten möglich.

§ 10

Besuch des Kinderhauses - Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderhausjahr beginnt und endet mit Beginn des Unterrichtsschuljahres. Für Kinder, die in die Schule bzw. in die weiterführende Schule aufgenommen werden,

endet das Kinderhausjahr abweichend von Satz 1 in der Regel mit Ablauf der zweiten Kalenderwoche im August.

- (2) Im Interesse der Kinder soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kinderhausleitung zu benachrichtigen.
- (4) Das Kinderhaus ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien, des Tages des Betriebsausfluges der städt. Bediensteten, des Heiligen Abends, Silvester und zweier Projektstage, die jeweils nach der Sommerschließzeit und nach der Neujahrsschließzeit stattfinden, mit folgender Maßgabe geöffnet:

Für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsmodell A	Montag – Donnerstag Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell B	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Im Betreuungsmodell A können je nach Platzzahl bis höchstens vier zweijährige Kinder aufgenommen werden. Im Betreuungsmodell B können je nach Platzzahl bis höchstens drei zweijährige Kinder aufgenommen werden.

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsmodell C	Montag – Donnerstag Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr und 13.45 Uhr – 16.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell D	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Betreuungsmodell E	Montag – Mittwoch Donnerstag Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr 8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell F	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Betreuungsmodell G	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell H	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr 7.30 Uhr – 17.00 Uhr

Für Schulkinder

Betreuungsmodell I An Schultagen 7.30 Uhr - 14.00 Uhr incl. Unterricht
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien) 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Betreuungsmodell Ia – Betreuungsmodell I 4 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Ib – Betreuungsmodell I 3 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Ic – Betreuungsmodell I 2 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Id – Betreuungsmodell I an Schultagen: 4 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Ie – Betreuungsmodell I an Schultagen: 3 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

Betreuungsmodell If – Betreuungsmodell I an Schultagen: 2 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

Betreuungsmodell J An Schultagen: 12.00 Uhr – 17.00 Uhr
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 7.30 Uhr – 17.00 Uhr

Betreuungsmodell Ja – Betreuungsmodell J 4 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Jb – Betreuungsmodell J 3 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Jc – Betreuungsmodell J 2 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Jd – Betreuungsmodell J an Schultagen: 4 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Je – Betreuungsmodell J an Schultagen: 3 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Jf – Betreuungsmodell J an Schultagen: 2 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

Betreuungsmodell K An Schultagen 7.30 Uhr - 17.00 Uhr incl. Unterricht
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 7.30 Uhr – 17.00 Uhr

Betreuungsmodell Ka – Betreuungsmodell K 4 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Kb – Betreuungsmodell K 3 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Kc – Betreuungsmodell K 2 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Kd – Betreuungsmodell K an Schultagen: 4 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Ke – Betreuungsmodell K an Schultagen: 3 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

Betreuungsmodell Kf – Betreuungsmodell K an Schultagen: 2 Tage pro Woche
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 5 Tage pro Woche

- (5) Wenn ein Betreuungsmodell gewählt wird, das eine Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche vorsieht, sind die vorgesehenen Betreuungswochentage mit der Anmeldung festzulegen. Eine Änderung der Betreuungswochentage ist gleichzusetzen mit dem Wechsel des Betreuungsmodells.
- (6) Die Personensorgeberechtigten melden ihr(e) Kind(er) je nach Wunsch entsprechend Absatz 4. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Werden die Betreuungsmodelle D-H sowie J, Ja-Jf, K, Ka-Kf gewählt, ist regelmäßig ein Verpflegungsvertrag für die Tage der Ganztagesbetreuung (Kinder im Kindergartenalter) bzw. für alle Tage (Schulkinder) mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abzuschließen. Bei allen Betreuungsmodellen, an denen die Betreuungszeit an zwei oder mehreren Tagen je Woche um 14.00 Uhr endet, kann für diese Tage ein Verpflegungsvertrag mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abgeschlossen werden. Die nach dem abzuschließenden Verpflegungsvertrag anfallenden Verpflegungskosten sind in jedem

Fall zusätzlich zu der in § 3 der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr zu entrichten.

- (7) Die Kinder dürfen keinesfalls vor Öffnung des Kinderhauses gebracht werden. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- (8) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (9) In dem Monat vor der Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus kann dieses nach Absprache mit der Kinderhausleitung ggf. in Anwesenheit eines/r Personensorgeberechtigten an einzelnen Tagen (höchstensfalls 2 Tage) stundenweise das Kinderhaus unentgeltlich besuchen.
- (10) Während vier Wochen Kinderhausferien – davon entweder vier Wochen während den Sommerferien oder drei Wochen während den Sommerferien und eine Woche während den Pfingstferien – wird gegen eine besondere Gebühr eine Betreuung von Kindergartenkindern (3 Jährige bis zum Schuleintritt) in einer zentralen Einrichtung in der Kernstadt wochenweise oder für den gesamten Zeitraum Montag – Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten, wenn jeweils mindestens 10 Anmeldungen je Woche und Betreuungsform vorliegen. Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder bis spätestens 2 Monate vor Betreuungsbeginn bei der Leitung ihres Kinderhauses für den gewünschten Zeitraum anzumelden.

§ 11

Ferien und Schließungen des Kinderhauses aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten des Kinderhauses und der städtischen Kindergärten werden nach Anhörung der Elternbeiräte des Kinderhauses und der städtischen Kindergärten jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss das Kinderhaus oder eine Kinderhausgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unterrichtet.

Der Träger des Kinderhauses ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kinderhauses oder einer Kinderhausgruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn das Kinderhaus zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 12

Benutzungsgebühr

Für den Besuch des Kinderhauses wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung (§ 10 Abs. 10) richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Stadt Schriesheim für die städtischen Kindergärten.

§ 13

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.

- auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus,
 - auf dem direkten Weg vom Kinderhaus zur Schule und von der Schule zum Kinderhaus,
 - während des Aufenthalts im Kinderhaus,
 - während aller Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb des Kinderhausgeländes (Spaziergang, Fest etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kinderhaus eintreten, sind der Kinderhausleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Kinderhausleitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).
- (4) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind darüber hinaus zu beachten und entsprechende Belehrungen vorzunehmen.

§ 15

Aufsicht

- (1) Während den Öffnungszeiten des Kinderhauses sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kinderhaus und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg von und zum Kinderhaus, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

- (3) Wenn keine anderweitige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind nur sie zur Abholung des Kindes berechtigt.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 16

Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kinderhauses beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008)

§ 17

Abgrenzung zu anderen Satzungen

Für die im Kinderhaus Altenbach aufgenommenen Kinder gelten weder die Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten inklusive Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten noch die Benutzungsrichtlinien für die Verlässliche Grundschule inklusive Entgeltordnung für die Verlässliche Grundschule, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf verwiesen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 8. September 2008 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 17.07.2008

Höfer, Bürgermeister